

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
11.2008	1 - 3	6032.11

Studienbüro

27.06.2008

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (EISA B-AR)

vom 25. Juni 2008

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) und § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Fähigkeiten des Darstellungsvermögens, der kreativen Fähigkeiten und des räumlichen wie kognitiven Erfassens von Architektur und technischen Zusammenhängen.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird jährlich einmal durchgeführt. Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular in der Zeit vom 02. Mai bis 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester zu stellen. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation beizulegen.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einem Eignungsgespräch.

§ 4

Auswahlkommission

Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission der Fakultät Architektur durchgeführt. Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen der Fakultät als Mitglieder an. Die Auswahlkommission bestellt ein vorsitzendes Mitglied.

§ 5

Veranstaltung zur Beratung der Arbeitsproben

Die Fakultät Architektur bietet eine Informationsveranstaltung zur Vorbereitung für Interessierte an. Die Bekanntgabe dieser Informationsveranstaltung erfolgt spätestens bis 01.05. online unter

<http://www.ohm-hochschule.de/seitenbaum/fakultaeten/architektur/startseite/page.html>.

§ 6

Kriterien für das Bestehen der Eignungsprüfung, Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt in einer Punkteskala von 0 bis 40 Punkten. Verlangt wird die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus den Bereichen: Zeichnen und räumliches wie kognitives Erfassen von Architektur und erkennbares Verständnis für technische Zusammenhänge.
- (2) Das Eignungsgespräch und die selbständige Präsentation der Ergebnisse der praktischen Prüfung werden unter Berücksichtigung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen ebenfalls in einer Punkteskala von 0 bis 20 Punkten bewertet.
- (3) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die Auswertung der Arbeiten der praktischen Prüfung (maximal 40 Punkte) und des durchgeführten Gesprächs unter Berücksichtigung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen (maximal 20 Punkte). Die Beurteilung, "für das Studium der Architektur im Studiengang Bachelor of Arts geeignet", erhalten diejenigen Bewerber und Bewerberinnen, die im Gesamtergebnis mindestens 31 Punkte erreicht haben.
- (4) Die von anderen Architekturfakultäten festgestellte Eignung kann auf Antrag von der Auswahlkommission anerkannt werden.

§ 7

Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 8

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens vier Wochen vor Studienbeginn des Wintersemesters schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

Die Feststellung der Eignung gilt nur für die innerhalb von einem Jahr auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Wurde die Prüfung mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmal zum darauf folgenden Termin wiederholt werden.

§ 10

Verstoß gegen Prüfungsvorschriften

Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 11

Rücktritt und Versäumnis

Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird das Prädikat „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen. Das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 17. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juni 2008.

Nürnberg, 25. Juni 2008

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 11, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Juni 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.